

Verordnung über das Asylwesen (AsylV)

vom 23. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf die eidgenössische Asylgesetzgebung, Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug des Asylwesens im Kanton Appenzell I. Rh. Zweck

Art. 2

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Asylwesen aus.

Standeskommission

²Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Sie kann die Schaffung von kantonalen Zentren und Unterkünften anordnen;
- b) sie kann die Verteilung weiterer Asylbewerber* an die Bezirke veranlassen, wenn die kantonalen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind; die Zuweisungen erfolgen im Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bezirken gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung;
- c) sie kann zur Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge Verträge mit Hilfswerken oder anderen Institutionen abschliessen;
- d) sie regelt die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Ausländern in ausserordentlichen Lagen;
- e) sie wählt eine Asylkommission.
- f) sie kann in Einzelfällen kantonale Rückkehrhilfebeiträge gewähren;
- g) sie befindet über humanitäre Aufenthaltsgesuche.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Justiz-, Polizei-
und Militärdepartement

¹Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 zuständig für den Vollzug der Asylgesetzgebung.

²Die unmittelbare Führung des Asylverfahrens obliegt dem Amt für Ausländerfragen. Der Auftrag umfasst insbesondere folgende Belange:

- a) Meldestelle für zugewiesene Asylpersonen;
- b) Organisation und Durchführung der Rückkehrhilfe;
- c) Antragstellung für kantonale Rückkehrhilfe;
- d) Führung des Verfahrens für humanitäre Aufnahme;
- e) Vollzug der Asylentscheide.

Art. 4

Gesundheits-
und Sozialdepartement

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement vollzieht die Vorschriften der Asylgesetzgebung in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und materielle Hilfe.

²Es ist verantwortlich für den Betrieb der Zentren und Unterkünfte des Kantons.

³Es kann Einschränkungen in der Wahl der Versicherer und Leistungserbringer nach Art. 82a Abs. 2 bis 4 des Asylgesetzes anordnen.

Art. 5

Asylkommission

¹Die Asylkommission koordiniert die Tätigkeiten der zuständigen Amtsstellen und kann hierzu Weisungen erlassen.

²Sie bereitet Geschäfte nach Art. 2 Abs. 2 lit. a bis d vor und stellt Antrag.

³Sie bezeichnet eine Person als kantonalen Asylkoordinator und legt dessen Pflichtenheft fest.

Art. 6

Nothilfe

¹Wo das Bundesrecht eine Einschränkung der Unterstützung auf die Nothilfe kennt, wird lediglich diese ausgerichtet. Sie besteht in der Regel aus Sachleistungen, ausnahmsweise aus Geldleistungen.

²Die Standeskommission kann die Nothilfe näher regeln.

Art. 7

Kosten

Die vom Bund nicht übernommenen Kosten für die Betreuung und Fürsorge von Asylbewerbern und Schutzsuchenden werden vom Kanton getragen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht für Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Vermögenswertabnahme nach Art. 85 ff. des Asylgesetzes.

Art. 8

Die Verordnung über das Asylwesen vom 20. Juni 1994 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 9

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten